DER TÄGLICHE Z-RATGEBER heute: Ihr gutes Recht

Diese Rechte haben Großeltern

Auch Oma und Opa haben ein gesetzliches Umgangsrecht für ihre Enkel und können dieses sogar beim Familiengericht einklagen. Entscheidend ist jedoch, wie sie mit diesem Recht umgehen und ob es den Enkeln auch zu deren Wohle dient. Das ist leider nicht immer der Fall, weiß Fachanwältin Dr. Doris Kloster-Harz.



Wenn Eltern sich trennen, beginnt oft der Streit um die gemeinsamen Kinder. Von diesem Konflikt ist häufig aber auch der Umgang zwischen Enkeln und Großeltern betroffen, denn letztere halten meist zu ihren eigenen Kindern. Und wenn der Sohn sagt: "Also meine Frau ist unmöglich", stimmen die Großeltern oft mit ein. So entsteht eine gewisse Spannung, in

die leider auch die Kinder mit einbezogen werden. Und das Schlimmste, was Großeltern machen können: dass sie den Enkeln etwas Negatives über deren Eltern sagen, denn über die Kinder kommt natürlich oft heraus, wenn die Großeltern über Schwiegertochter oder -sohn hetzen. Deren erste Beaktion ist

oder -sohn hetzen. Deren erste Reaktion ist dann häufig: "Da gehen meine Kinder nicht mehr hin." Und schon ist die Beziehung zu den Großeltern stark belastet.

Im schlimmsten Fall kommt es hier zu einem Loyalitätskonflikt für die Enkel, die aufgrund der innerfamiliären Streitigkeiten nun emotional zwischen einzelnen Elternteilen und den Großeltern stehen. In solchen Fällen kann den Großeltern vom Familiengericht sogar der Umgang verboten werden, wenn es un-

überbrückbare Zerwürfnisse gibt und das Kind be- statt entlastet wird. Denn der Umgang soll in erster Linie dem Wohl des Kindes und nicht dem Wohl der Großeltern dienen.

Es gibt aber auch den umgekehrten Fall, dass Großeltern die Enkel (unberechtigt) vorenthalten werden. In diesem Fall können Oma und Opa den Umgang sogar einklagen (gemäß §1685 BGB).

Hier ist die Perspektive des Kindes entscheidend: Hat es eine Bindung zu den Großeltern? Wird seine Entwicklung

von ihnen gefördert? Gibt der Umgang dem Enkelkind Ruhe und Wohlbefinden?

Wenn ja, haben die Großeltern auch ein Recht auf den weiteren Umgang. Nicht unüblich ist hier ein Nachmittag im Monat. Die Großeltern können beim Familiengericht per Antrag aber auch mehr Zeit einfordern, wenn sie wesentlich an der Erziehung beteiligt sind. Unabhängig von der Zeit müssen sie den Erziehungsstil der Kindseltern aber akzeptieren.

Falls Oma und Opa ihre Rechte aber missbrauchen und der Umgang die Probleme der Enkel eher vergrößert, ist es im Sinne des Kindes, dass es keinen Umgang gibt. Im Streitfall hört sich ein Verfahrenspfleger des Familiengerichts die Belange der Kinder an. Zudem kann ein familienpsychologisches Gutachten zum Wohle der Enkel erstellt werden. Foto: Imago



Dr. Doris Kloster-Harz

Fachanwältin für Familien-Recht mit Kanzlei in der Belgradstraße